Von: [redacted]
Gesendet: 12.05.2025 11:13:32
An: recht-post@e-control.at
Betreff: Stellungnahme: Begutachtungsentwurf GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf den Begutachtungsentwurf „GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2025“ und nehmen als Gas-Verteilernetzbetreiber dazu Stellung wie folgt:

Im Begutachtungsentwurf werden unter Anwendung der aktuellen Referenzpreismethode die jährlich neu berechneten Systemnutzungsentgeltentgelte für die Fernleitungen vorgestellt. Diese Fernleitungs-Systemnutzungsentgelte haben wesentlichen Einfluss bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Gas-Verteilernetz.

Wir stellen fest, dass sich insbesondere das Entgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in das Verteilergebiet um rd. +66% (§3 Abs 3 Z9 GSNE-VO) erhöhen soll, wohingegen das Mengenbasierte Netznutzungsentgelt für die Ausspeisepunkte aus dem Fernleitungsnetz um rd. -10% (§3 Abs. 3a GSNE-VO) reduziert werden soll. Aus der Beilage 1 „Kosten und Mengengerüst 2026“ ist ersichtlich, dass sich die Gesamtkosten GCA+TAG von 2025 auf 2026 um rd. +1% erhöhen, die prognostizierte kontrahierte Kapazität für die Entry/Exit-Punkte des Verteilergebietes bleiben unverändert. Nachdem sich auf Basis dieser Grundlage eine Erhöhung der Entgelte für die Ausspeisung aus dem Verteilergebiet um rd. +66% nicht begründen lassen, wird ein detaillierte Darlegung des dahinterliegenden Sachverhaltes gefordert.

Durch diese Vorgehensweise erwarten wir nicht unwesentliche Auswirkungen auf die in §14 Abs 7 Z1 GSNE-VO festgelegten Nettozahlungen der Verteilernetzbetreiber an die AGGM AG. Durch diese Maßnahme sind weiter verteuerte Systemnutzungsentgelte im Verteilernetzbereich zu erwarten. Diese zusätzliche Mehrbelastung für die Endverbraucher wird unsererseits äußerst kritisch betrachtet. Wir ersuchen die Behörde nachdrücklich auf die Ausgewogenheit zwischen der Belastung inländischer Gastransporte und Transit durch das Marktgebiet Ost zu achten.

Hinsichtlich der Anpassungen laut §18 Abs 1 Z1-4 GSNE-VO bei Entgelten für Mahnungen, Ablesungen etc. schlagen wir aus kommunikations- und abwicklungstechnischen Gründen unbedingt eine mit dem Strombereich harmonisierte Vorgehensweise vor. Dies auch, um gegenüber Endverbrauchern erklärbare Entgelte für Strom und Gas sicherzustellen.

Die Anhebung der Entgelte für die Trennung der Anschlussleitung laut §18 Abs1 Z2 d und e GSNE-VO wird grundsätzlich begrüßt. Wir halten jedoch fest, dass die Entgelte weiterhin deutlich zu niedrig angesetzt sind, um die mit der Trennung der Anschlussleitung verbunden Kosten abdecken zu können.

In Hinblick auf das erstmals festgelegte Entgelt für die Trennung der Anschlussleitung wenn der Zählerkasten Eigentumsgrenze zum Verteilernetz und öffentlich zugänglich ist, halten wir fest, dass im Netzbereich Niederösterreich die überwiegende Anzahl an Gas-Zähler nicht öffentlich zugänglich ist und dieses Entgelt daher überwiegend nicht zur Anwendung kommt.

Abschließend ersuchen wir den Inhalt der VO-Novelle, soweit dieser neue Tarifkomponenten (z.B. §18 Abs1 Z2 e GSNE-VO) betrifft, erst zum 01.01.2026 in Kraft treten zu lassen. Die unterjährige Installierung neuer, zusätzlicher Tarifkomponenten ist schwer umsetzbar.

Freundliche Grüße

[redacted]

[redacted]

Angaben nach § 14 UGB
Netz Niederösterreich GmbH, Sitz der Gesellschaft: Maria Enzersdorf, Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt, FN 268133 p, Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, UID ATU62011619

EVN Gruppe. Energie vernünftig nutzen: Bevor Sie dieses E-Mail drucken, denken Sie bitte an die Umwelt.